



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(AGPsychPbG)**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

A. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I, S. 2525) sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden sind und die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung, die eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung des Opfers im Strafverfahren umfasst. Dieses Opferunterstützungsangebot verfolgt das Ziel, die Belastungen und Ängste von besonders schutzbedürftigen Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu verringern. Die mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Opferzeugin oder des Opferzeugen sowie die Vermeidung weiterer negativer Folgen der Tat sind auch für die Justiz von Nutzen, denn eine psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken. In diesem Sinne sind auch die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung von der Überzeugung getragen, dass dieses weitere Opferunterstützungsangebot sowohl zu einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes beiträgt als auch für die Justiz von Nutzen ist. Zudem ebnet die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung den Weg für ein in qualitativer Hinsicht bundesweit einheitliches und flächendeckendes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung.

Konkret sieht § 406g Absatz 3 StPO erstmals einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung vor. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten ist durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn

dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Zudem werden in Absatz 1 des § 406g StPO die Anwesenheitsrechte der psychosozial prozessbegleitenden Person im Verfahren geregelt. § 406g Absatz 2 StPO verweist auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), das Regelungen zum Inhalt und den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung enthält. Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“. Dieser Grundsatz besagt, dass im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen geführt werden und auch keine Aufarbeitung des Geschehenen erfolgt, um jedwede Beeinflussung der begleiteten Person oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden. Darüber hinaus regelt das PsychPbG die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang, dass die psychosozial prozessbegleitenden Personen für ihre Anerkennung den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung nachweisen müssen. Im Rahmen dieser Aus- oder Weiterbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung befähigt.

§ 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern einschließlich der Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens zu regeln. Dies gilt auch für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen. Schließlich sind im PsychPbG auch Regelungen zur Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aufgenommen worden. § 10 PsychPbG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in Bezug auf die Vergütung der psychosozial prozessbegleitenden Personen von der im PsychPbG vorgesehenen Pauschalvergütung abzuweichen und eine landesinterne Regelung zu treffen.

Ferner besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen in § 1 normierten Anerkennungsbedingungen vorliegen und die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der vo-

rausgesetzten Aus- oder Weiterbildung bereits begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Möglichkeit einer Übergangsregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben werden.

Mit Blick auf § 4 PsychPbG ist ein Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) erforderlich. Erst mit der Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen und der Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kann der in der StPO aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

B. Lösung

Es wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E) vorgelegt. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Voraussetzungen für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen sowie die Einzelheiten der Anerkennungsverfahren in Schleswig-Holstein zu regeln. Um auch hier einen möglichst bundeseinheitlichen Standard sicherstellen zu können, haben die Länder in fünf Arbeitsgruppensitzungen die Eckpunkte des von den Ländern jeweils zu erlassenden AGPsychPbG-E abgestimmt. Diese Verfahrensweise bietet die Gewähr dafür, dass die sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem PsychPbG, ergebenden Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bundesweit einheitlich umgesetzt werden. Nur auf diese Weise kann diese intensive Form der Begleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten zu einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes führen.

Konkret regelt der Gesetzentwurf, welche Behörde in Schleswig-Holstein für die Anerkennungen zuständig ist und welche Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen erfüllt sein müssen. Darüber hinaus

regelt der Gesetzentwurf die Einzelheiten der Anerkennungsverfahren. Der Entwurf sieht vor, dass die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern befristet wird und ihre Anerkennung sowie die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen mit Auflagen versehen oder unter einer Bedingung erteilt werden können und wie zu verfahren ist, wenn Anerkennungsvoraussetzungen wegfallen. Alle in Schleswig-Holstein anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium vor. Diese Verordnungsermächtigung bezieht sich zum einen auf die Regelung von weiteren Einzelheiten in Bezug auf die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen und zum anderen auf die Regelung von weiteren Einzelheiten der jeweiligen Anerkennungsverfahren.

Da sich auch in Schleswig-Holstein ein bestehender Aus- oder Weiterbildungsbedarf ergeben kann, soll auch hier von der Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer in Schleswig-Holstein anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

Mit dem Ziel eines effektiven Opferschutzes sind zudem Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung – sowohl in Bezug auf die psychosozial prozessbegleitenden Personen als auch in Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen – aufgenommen worden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Seit Mitte der 90er Jahre wird in Schleswig-Holstein das sogenannte Zeugenbe-

gleitprogramm durchgeführt, das in seiner Konzeption der heutigen psychosozialen Prozessbegleitung entspricht. Das für Justiz zuständige Ministerium hat die psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein in den letzten 20 Jahren als freiwillige Fördermaßnahme finanziert. Die Abrechnung der Prozessbegleitungen erfolgte durch die freien Träger fallbezogen nach Stunden bei einem Stundensatz in Höhe von zurzeit 30,00 € zuzüglich der Erstattung von Sach- und Verwaltungskosten. Bislang sind in Schleswig-Holstein jährlich im Durchschnitt 150 Prozessbegleitungen durchgeführt worden, wobei der Zeitaufwand pro Prozessbegleitung bei durchschnittlich 12 Stunden lag. Im Jahr 2016 steht zur Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung ein Etat in Höhe von 70.000,00 € zur Verfügung.

Die bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung führen zu einem finanziellen Mehraufwand bei den Ländern, so auch in Schleswig-Holstein. Dieser zu erwartende Mehraufwand ist nicht konkret zu beziffern.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist in der StPO ein gesetzlicher Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung aufgenommen worden. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten ist nach § 406g StPO durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter beizuordnen (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Im Falle der Beiordnung erfolgt die Vergütung der psychosozial prozessbegleitenden Person – ähnlich wie bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sachverständigen etc. – durch das Gericht. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen der „Auslagen in Rechtssachen“ erfasst. Eine Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen und damit auch zur Entwicklung der Kosten ist nicht möglich. Sowohl die Fallzahlen als auch die Kosten werden unter anderem davon abhängen, wie die zukünftige Praxis von dem in § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch machen wird.

Anzumerken ist, dass von der Regelung des § 406g StPO die Fälle der häuslichen Gewalt, in denen keine schwere Gewalt- und Sexualstraftaten vorliegen, nicht erfasst werden. In Schleswig-Holstein werden bislang alle Opfer häuslicher Gewalt im Bedarfsfalle durch eine psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt und vom Land als freiwillige Fördermaßnahme finanziert. Von den im Durchschnitt jährlich anfallenden 150 Prozessbegleitungen kamen bisher ca. 30% der Fälle aus dem Bereich der häuslichen Gewalt. Den Opfern häuslicher Gewalt soll dieses Unterstützungsangebot auch zukünftig über eine freiwillige Fördermaßnahme erhalten bleiben, was Kosten auslösen wird.

Hinsichtlich des Stundenaufwandes hat eine Auswertung der in den letzten Jahren erfolgten Abrechnungen gezeigt, dass bislang die Prozessbegleiterinnen in Schleswig-Holstein überwiegend erst zum Zeitpunkt der Anklageerhebung hinzugezogen worden sind. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegten Mindeststandards sehen hingegen vor, dass eine anerkannte prozessbegleitende Person bereits vor Anzeigeerstattung (beispielsweise die Begleitung zur Polizei zum Zwecke der Anzeigeerstattung) und damit zur ersten polizeilichen Vernehmung hinzugezogen werden kann. Ein früherer Einsatzzeitpunkt der psychosozial prozessbegleitenden Person kann zu einem höheren Zeitaufwand pro Prozessbegleitung und damit auch zu einem finanziellen Mehraufwand führen.

Bezüglich des Vergütungsanspruches der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sehen die bundesgesetzlichen Regelungen (§§ 5 bis 9 PsychPbG) eine nach Verfahrensabschnitten gestaffelte Pauschalvergütung vor, die sich nach der voraussichtlichen Intensität des Arbeitsaufwandes richtet. Danach erhält eine beigeordnete Prozessbegleiterin oder ein beigeordneter Prozessbegleiter für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung aus der Staatskasse eine Vergütung im Vorverfahren in Höhe von 520,00 €, im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370,00 € und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens eine Vergütung in Höhe von 210,00 €.

Parallel dazu ist in § 10 PsychPbG eine Öffnungsklausel und Verordnungsermächtigung vorgesehen. Die Landesregierungen können danach für ihren Bereich

durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die gesetzlichen Regelungen über den Vergütungsanspruch der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden und die Vergütung anderweitig regeln. Damit trägt der Bundesgesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass in einigen Bundesländern – so auch in Schleswig-Holstein – bereits feste Strukturen bestehen, die auch auf die Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erfassen. Bislang rechnen die freien Träger gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium jeden Fall nach Stunden bei einem Stundensatz von zurzeit 30,00 € ab. Dieser Stundensatz ist seit Jahren nicht mehr angehoben worden. Darüber hinaus werden Sach- und Verwaltungskosten (etwa Telefonkosten, Fahrkosten etc.) ersetzt. Schleswig-Holstein wird von der in § 10 PsychPbG vorgesehenen Öffnungsklausel Gebrauch machen und eine entsprechende Rechtsverordnung der Landesregierung auf den Weg bringen. Mit der zu erlassenden Rechtsverordnung soll unter Wahrung des Besserstellungsverbot gegenüber Landesbediensteten eine Anhebung des Stundensatzes von 30,00 € exklusive der Sach- und Verwaltungskosten auf maximal 44,00 € inklusive der Sach- und Verwaltungskosten erfolgen, um eine angemessene Vergütung der hoch qualifizierten Fachkräfte zu gewährleisten. Auch durch die Anhebung des Stundensatzes ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

Die Entscheidung, Beibehaltung der fallbezogenen Abrechnung nach Stunden, erscheint auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anhebung des Stundensatzes und nach Abwägung aller Für und Wider sprechenden Gesichtspunkte vorzugswürdig:

- Der Vorzug einer Abrechnung nach Stunden liegt darin, dass nur die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet werden.
- Durch die Abrechnung nach Stunden ist zudem eine Transparenz über die konkreten Leistungen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet, die sowohl für die Qualitätssicherung als auch für die Qualitätsoptimierung wertvoll ist. Eine Auswertung der Abrechnungen nach Stunden kann beispielsweise Aufschluss über regionale Unterschiede geben, die wiederum auf einen ggf. bestehenden Optimierungsbedarf in der Umsetzung der psychosozialen Prozessbeglei-

tung hindeuten können. Dieser Vorteil wiegt schwerer als der mit einer Pauschalvergütung einhergehende geringere Verwaltungsaufwand in der Abrechnung.

- Eine Abrechnung nach Stunden ist auch mit Blick auf ein an der Leistung orientiertes gerechtes Vergütungsmodell vorzugswürdig. Dies lässt sich an folgenden Beispielen verdeutlichen: Unabhängig von der konkret erbrachten Leistung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erhält die prozessbegleitende Person im Vorverfahren eine Gebühr in Höhe von 520,00 €. Das bedeutet in der Konsequenz, dass sowohl die prozessbegleitende Person, die bereits vor Anzeigenerstattung eingeschaltet wird, als auch die, die erst in einem viel späteren Stadium des Verfahrens, beispielsweise mit Anklageerhebung, beauftragt wird, die gleiche Gebühr für das Vorverfahren beanspruchen können. Auch bei der für das gerichtliche Verfahren vorgesehenen Gebühr werden weder die Dauer des gerichtlichen Verfahrens noch der Umfang der erbrachten Leistungen im Rahmen der Prozessbegleitung berücksichtigt. Der Leistungsumfang im Rahmen der Prozessbegleitung kann jedoch von Fall zu Fall sehr stark variieren. Der Aufwand richtet sich in allen Verfahrensabschnitten allein nach den konkreten Bedürfnissen der Opferzeugin oder des Opferzeugen, die sich letztlich aus den konkreten Ängsten, Befürchtungen und Belastungen durch die Tat und das Strafverfahren ergeben. Diese Bedürfnisse variieren von Fall zu Fall.
- Eine auf Bund-Länder-Ebene diskutierte Missbrauchsgefahr, die in einer Abrechnung von tatsächlich nicht geleisteten Stunden liegen soll, wird für Schleswig-Holstein nicht gesehen. Wie bereits dargelegt, erfolgt die Abrechnung der psychosozialen Prozessbegleitungen in Schleswig-Holstein seit nun mehr als 20 Jahren fallbezogen nach Stunden. Es haben sich in dem gesamten Zeitraum keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung durch die Prozessbegleiterinnen des Landes ergeben. Eine solche Missbrauchsgefahr, beispielsweise die Gefahr der verringerten Leistungsbereitschaft, könnte auch mit dem Modell einer Pauschalvergütung nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Pauschalvergütung kommt es auf die konkret erbrachten Leistungen

gen nicht an. Allein das einmalige Tätigwerden im Vorverfahren begründet einen Anspruch auf die vollständige Gebühr für das Vorverfahren in Höhe von 520,00 €.

- Auch aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist die fallbezogene Abrechnung nach Stunden vorzuziehen. Eine Auswertung der Abrechnungen der durchgeführten Prozessbegleitungen in den letzten Jahren ergab einen durchschnittlichen Aufwand von 12 Stunden pro Prozessbegleitung. Gemessen an diesem Stundenaufwand wäre die im PsychPbG vorgesehene Pauschalvergütung kostenintensiver als die für Schleswig-Holstein angestrebte Abrechnung nach Stunden bei einem Stundensatz von 44,00 € inklusive Sach- und Verwaltungskosten. Bei einer Pauschalvergütung dürften regelmäßig pro Prozessbegleitung Kosten in Höhe von 1.100,00 € anfallen. So würde beispielsweise bei einer Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters zum Zeitpunkt der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft die Gebühr für das Vorverfahren in Höhe von 520,00 € anfallen, denn das gerichtliche Verfahren beginnt nach § 7 Satz 2 PsychPbG erst, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO beschließt. Für das gerichtliche Verfahren fällt eine weitere Gebühr von 370,00 € an. Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens löst eine einzige Unterstützungshandlung (Gespräch, Vermittlung an eine psychotherapeutische Fachkraft etc.) eine weitere Gebühr in Höhe von 210,00 € aus.

Dem nicht zu beziffernden finanziellen Mehraufwand steht ein zu erwartender Ausgleich gegenüber. Die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz im GKG aufgenommenen Änderungen sehen vor, dass sich die Gerichtsgebühren im Falle der Beordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters erhöhen. Sofern es zu einer Verurteilung kommt, können die von der verurteilten Person zu zahlenden Gerichtsgebühren zu höheren Einnahmen führen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 2016 zur Unterrichtung übersandt worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(AGPsychPbG)

Vom xx.xx.2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) genannten Qualifikationen verfügt,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung angebunden ist.

Von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 4 kann im Einzelfall abgesehen werden.

§ 2

Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen

- (1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn
 1. der Aus- oder Weiterbildung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt,
 2. die Dauer und die Teilnehmerzahl der Aus- oder Weiterbildung so bemessen ist, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können,

3. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer fachlich qualifizierten Prozessbegleitung befähigen.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 3 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel Kenntnisse
1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
 2. der Viktimologie,
 3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
 4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
 5. der Methoden und Standards zur Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.
- (3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung nicht zuverlässig ist oder die in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten fachlich nicht qualifiziert sind.

§ 3

Anerkennungsbehörde

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 4

Antrag

- (1) Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Stelle zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit soll die antragstellende Person bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der nach § 3 zuständigen Stelle beantragen.
- (3) Mit dem Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die nach § 3 zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln den Nachweis der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder

Weiterbildung oder den Nachweis der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten verlangen.

§ 5

Befristung, Bedingung, Auflage

- (1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung bereits erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich.
- (2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen versehen werden. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.

§ 6

Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die nach § 3 zuständige Stelle kann verlangen, dass die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen führt. Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 zu unterrichten.
- (2) Die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle über den Fortbestand der Anerkennung.

§ 7

Verzeichnis

- (1) Die nach § 3 zuständige Stelle führt für das Land Schleswig-Holstein ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.
- (2) Auf Antrag kann die verzeichnisführende Stelle örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters in das Verzeichnis aufnehmen.

§ 8

Länderübergreifende Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, wenn der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt dauerhaft in Schleswig-Holstein liegt oder nach Schleswig-Holstein verlagert wird.
- (2) Die in einem anderen Bundesland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die auch in Schleswig-Holstein prozessbegleitend tätig sind und nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen, sind verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle zu unterrichten, wenn die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung nicht mehr fortbesteht.
- (3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich. Abweichend von Satz 1 kann die nach § 3 zuständige Stelle im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung in Schleswig-Holstein nicht anerkannt wird, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die nach § 3 zuständige Stelle hat vor der Entscheidung über die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters die Entscheidung über die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung herbeizuführen.

§ 9

Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung der nach § 3 zuständigen Stelle ist vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung,

1. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 sowie
2. Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung nach §§ 1 und 2

zu regeln.

§ 11**Übergangsregelung**

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine vom Land Schleswig-Holstein anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Begründung:**I. Allgemein**

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren, um die individuellen Ängste und Belastungen der verletzten Person zu reduzieren und eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Die mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Opferzeugin oder des Opferzeugen ist auch für die Justiz von Nutzen, denn eine psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz sind zur psychosozialen Prozessbegleitung umfassende Regelungen in die Strafprozessordnung (StPO), in das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Neben einer Definition, den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung, den Anforderungen an die Fachkräfte sowie den Vergütungsansprüchen sind nunmehr auch die Voraussetzungen für die Beordnung einer psychosozial prozessbegleitenden Person sowie deren Anwesenheitsrechte im Verfahren rechtlich verankert.

Bislang fand die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht nur in § 406h Absatz 1 Nummer 5 StPO Erwähnung. Nach dieser Vorschrift sind Verletzte darüber zu belehren, dass sie „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“. Diese Vorschrift geht auf das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zurück. Erst mit diesem Gesetz hat die intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte ihren Namen „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhalten. Darüber hinaus enthielt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung konkrete Regelungen zu den Grundsätzen und zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Bereits lange vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz ist die psychosoziale Prozessbegleitung als Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein eingeführt worden. Mitte der 90er Jahre ist von dem Institut für Rechtspsychologie der Christian-Albrechts-

Universität in Kiel und dem Generalstaatsanwalt in Schleswig in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein entwickelt worden, das in seiner Konzeption der heutigen psychosozialen Prozessbegleitung entspricht. Nach einer einjährigen Modellphase, während der das Begleitprogramm durch das Institut für Rechtspsychologie evaluiert wurde, übernahm das für die Justiz zuständige Ministerium die Finanzierung des Projekts. Seit 1996 ist ein für das Opfer freiwilliges und kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein flächendeckend gewährleistet und damit fester Bestandteil des schleswig-holsteinischen Unterstützungssystems für besonders schutzbedürftige Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellungen (Stalking). Jährlich werden etwa 150 Prozessbegleitungen in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die begleiteten Verletzten sind in erster Linie Kinder und Jugendliche sowie Frauen und Männer, die Opfer der vorgenannten Straftaten geworden sind.

Bereits seit Einführung des schleswig-holsteinischen Zeugenbegleitprogramms besteht Konsens, dass eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung nur durch hoch qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden kann. Diese hohen Anforderungen, die auch interdisziplinäres Wissen umfassen, haben Eingang in die schleswig-holsteinischen Standards gefunden, in denen folgendes Qualifikationsprofil formuliert ist:

- *Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation,*
- *gute Kenntnisse im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts,*
- *fundiertes Wissen über sexuelle und häusliche Gewalt und Stalking sowie über Psychotraumatologie,*
- *Erfahrungen in der Beratung oder Betreuung von Menschen mit Gewalterfahrungen und traumatisierten Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Männern,*
- *umfassende Kenntnisse über das Hilfeangebot vor Ort,*
- *Gesprächsführungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden,*

- *Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz; Vertrautheit mit den Abläufen in den Strafverfolgungsbehörden und vor Gericht,*
- *flexible Arbeitsgestaltung,*
- *emotionale Belastbarkeit.*

Bei der Vermittlung der interdisziplinären Kenntnisse kommt gegenwärtig der „Landesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Prozessbegleiterinnen in Schleswig-Holstein“ eine wichtige Rolle zu. Die Landesarbeitsgemeinschaft stellt einen Zusammenschluss der schleswig-holsteinischen Prozessbegleiterinnen dar. Ziele dieser Landesarbeitsgemeinschaft sind die Förderung des fachlichen Austausches der psychosozial prozessbegleitenden Personen, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Prozessbegleitung, die Organisation von internen Fortbildungen und Fallinterventionen, die Förderung der Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Angebots.

Zur Qualitätssicherung sind in den schleswig-holsteinischen Qualitätsstandards auch die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung festgeschrieben worden. Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“. Dieser Grundsatz bedeutet, dass im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen geführt werden und auch keine Aufarbeitung des Geschehenen erfolgt, um jedwede Beeinflussung der begleiteten Person oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden.

Adressat dieser Standards sind zum einen die begleitenden Institutionen und interessierte Nutzerinnen und Nutzer der psychosozialen Prozessbegleitung. Zum anderen richten sich diese Standards auch an Polizei und Justiz, denen auf diese Weise Informationen über das Angebot zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls werden Einrichtungen der Jugendhilfe und andere Beratungseinrichtungen, die mit Betroffenen von sexueller und häuslicher Gewalt oder von Nachstellung (Stalking) befasst sind, durch diese in einer Broschüre veröffentlichten Standards über das Angebot informiert. Durch die schleswig-holsteinischen Standards waren von Beginn an Umfang und Grenzen der psychosozialen Prozessbegleitung für alle Verfahrensbeteiligten transparent dargelegt, was die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten in dieses Opferschutzangebot gefördert hat.

Bundesweit einheitliche Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sind erstmals in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden durch eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeitet und zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegt worden. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sind auf der Grundlage der bereits existierenden Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung, somit auch der schleswig-holsteinischen Standards, erarbeitet worden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der auch Schleswig-Holstein vertreten war, hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Standards eine Definition der psychosozialen Prozessbegleitung und die Grundsätze zu ihrer Umsetzung formuliert. Bei einem Vergleich der bundeseinheitlichen Mindeststandards mit den schleswig-holsteinischen Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung sind in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Standards nur punktuell Abweichungen festzustellen:

So ist etwa die Zielgruppe in den bundeseinheitlichen Mindeststandards zum Teil weiter gefasst worden. Das schleswig-holsteinische Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung konzentriert sich gegenwärtig auf Kinder und Jugendliche sowie Frauen und Männer, die Opfer häuslicher Gewalt, schwerer Sexual- und/oder Gewalttaten oder Opfer von Nachstellungen (Stalking) geworden sind. Nach den bundeseinheitlichen Mindeststandards können auch Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Opfer von Menschenhandel oder Raubtaten zur Zielgruppe der psychosozialen Prozessbegleitung gehören. Eine besondere Schutzbedürftigkeit der verletzten Person kann sich aber auch aus einer Gesamtbetrachtung der Tat und der physischen und psychischen Verfassung des Opfers ergeben. Hier können etwa eine psychische Beeinträchtigung und/oder eine Behinderung oder aber auch eine altersbedingte Gebrechlichkeit zu berücksichtigen sein.

Eine weitere Abweichung zeigt sich in der Beschreibung des Leistungsumfangs. Die schleswig-holsteinischen Standards gehen von einer Einschaltung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters nach der ersten polizeilichen Vernehmung als dem frühesten Zeitpunkt aus. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sehen die Möglichkeit der Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bereits vor der Erstattung einer Strafanzeige (bei-

spielsweise die Begleitung des Opfers zur Polizei zum Zwecke der Anzeigeerstattung) vor.

In Bezug auf das Qualifikationsprofil besteht Konsens, dass jede psychosoziale Prozessbegleiterin und jeder psychosozialer Prozessbegleiter über interdisziplinäres Wissen verfügen muss, das beispielsweise die Themenbereiche des Rechts, der Viktimologie, der Psychologie und der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung umfasst. Mit der Empfehlung, diese Kenntnisse durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung nachzuweisen, gehen die bundeseinheitlichen Standards im Vergleich zu den schleswig-holsteinischen Standards einen Schritt weiter. Solche Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter werden gegenwärtig von Vereinen, Hochschulen etc. angeboten. Zu nennen sind hier exemplarisch Recht Würde Helfen (RWH - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.), Alice Salomon Hochschule in Berlin, Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff e.V.) etc.. Die von diesen Anbietern angebotenen Aus- oder Weiterbildungen umfassen die Themenbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Viktimologie“, „Psychologie/Psychotraumatologie“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ und auch „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer 85. Konferenz vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur Weiterbildung einstimmig als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet. Gleichzeitig haben sie einstimmig den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und ggf. wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige verletzte Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

In Umsetzung dieses Beschlusses ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz im Strafverfahrensrecht verankert worden. Hierzu sind Regelungen in die StPO sowie in das GKG und in das PsychPbG aufgenommen worden, die inhaltlich auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards basieren. Damit ist zukünftig ein bundesweit einheitliches Niveau in der

psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet. Neben einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes kann durch diese Transparenz Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten erzielt werden.

Konkret sehen die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung folgendes vor:

In § 406g Absatz 1 und 4 StPO wird die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung der psychosozial prozessbegleitenden Person definiert und in § 406g Absatz 3 StPO werden die Voraussetzungen für eine Beiordnung normiert. Die Regelung des § 406g Absatz 3 StPO bedient sich des Katalogs des § 397a Absatz 1 StPO, wobei nur minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne des § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO), während in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beiordnung besteht (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). § 406g Absatz 2 StPO verweist auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), das Regelungen zum Inhalt und den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung enthält. Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“. Dieser Grundsatz besagt, dass im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen geführt werden und auch keine Aufarbeitung des Geschehenen erfolgt, um jedwede Beeinflussung der begleiteten Person oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden. Darüber hinaus regelt das PsychPbG die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Bei der Formulierung der Regelungen sind wesentliche Bestandteile der Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Justizministerkonferenz erarbeitet worden sind, im Interesse eines bundeseinheitlichen Standards aufgenommen und Bestandteil der gesetzlichen Regelung geworden. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang, dass die psychosozial prozessbegleitenden Personen für ihre Anerkennung den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung nachweisen müssen. Im Rahmen dieser Aus- oder Weiterbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung befähigt. § 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antrag-

stellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter und unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen sind. Dies umfasst die Regelungen zu den Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Schließlich sind im PsychPbG auch Regelungen zur Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aufgenommen worden. § 10 PsychPbG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in Bezug auf die Vergütung der psychosozial prozessbegleitenden Personen von der im PsychPbG vorgesehenen Pauschalvergütung abzuweichen und eine landesinterne Regelung zu treffen. Ferner besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen in § 1 normierten Anerkennungsbedingungen vorliegen und die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der vorausgesetzten Aus- oder Weiterbildung bereits begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Möglichkeit einer Übergangsregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben werden.

Mit Blick auf § 4 PsychPbG ist ein AGPsychPbG erforderlich. Erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kann der im Strafrecht aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 gültige Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Konkret regelt der AGPsychPbG-E, welche Behörde in Schleswig-Holstein für die Anerkennungen zuständig ist. In dem Entwurf werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern normiert. Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen zur Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen. Darüber hinaus sieht das Gesetz Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung vor.

Zudem regelt der Gesetzentwurf Einzelheiten der Anerkennungsverfahren. Alle in Schleswig-Holstein anerkannten prozessbegleitenden Personen werden in ein lan-

desinternes Verzeichnis aufgenommen. Auf Antrag der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters können Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis aufgenommen werden. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein vor. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich zum einen auf die Regelung der Einzelheiten für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen und zum anderen auf die Regelung der Einzelheiten der jeweiligen Anerkennungsverfahren.

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf von der in § 11 PsychPbG vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht, da sich auch für Schleswig-Holstein ein weiterer Ausbildungsbedarf ergeben kann. Die Übergangsregelung sieht vor, dass eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter ausgesprochen werden kann, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung die sonstigen in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer in Schleswig-Holstein anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

Die bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung, die Aufnahme der gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in das 3. Opferrechtsreformgesetz sowie die Eckpunkte eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren sind in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern erarbeitet worden. Diese Verfahrensweise ist von dem Streben nach einem bundeseinheitlichen Standard in der psychosozialen Prozessbegleitung getragen, um eine nachhaltige Verbesserung des Opferschutzes zu erreichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

zu § 1

Die als „Soll“-Vorschrift ausgestaltete Norm besagt, dass eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter in der Regel anzuerkennen ist, wenn die für die Anerkennung in Nummern 1 – 4 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Das qualitativ hohe Anforderungsprofil, das damit für die Anerkennung vorausgesetzt wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals schwer geschädigten Verletzten oder traumatisierten Opfern handelt. Dies setzt ein hohes Maß an Professionalität voraus.

Nummer 1

Für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter wird das Vorliegen der in § 3 PsychPbG normierten Qualifikationen vorausgesetzt. Danach ist eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation zu verlangen.

Die fachliche Qualifikation soll neben einem qualifizierten Abschluss (Fachhochschule/Universität) im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung auch eine angemessene Berufserfahrung und den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung umfassen (§ 3 Absatz 2 PsychPbG).

Ferner wird eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, worunter insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorische Kompetenz verstanden werden (§ 3 Absatz 3 PsychPbG). Zudem runden eine Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft sowie Flexibilität und Vernetzungskompetenz das persönliche Qualifikationsprofil ab. Die qualifizierte Fachkraft sollte eine entsprechend reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung sein.

Darüber hinaus wird eine interdisziplinäre Qualifikation erwartet. Darunter wird ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht verstanden (§ 3 Absatz 4 Satz 1 PsychPbG). Unter anderem dieses Wissen wird regelmäßig im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung vermittelt.

Zudem muss die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter die Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte (§ 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG) und seine Fortbildung (§ 3 Absatz 5 PsychPbG) sicherstellen.

Die in § 3 PsychPbG normierten Voraussetzungen basieren auf den bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz erarbeitet worden sind.

Nummer 2

Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter setzt zudem eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung voraus, die in einem einschlägigen Bereich – das heißt im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie – erworben worden sein soll. Damit wird die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG, wonach die anzuerkennende prozessbegleitende Person über praktische Berufserfahrung verfügen muss, in zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Das Vorliegen einer Berufserfahrung ist erforderlich, da es sich bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen um schwer geschädigte Verletzte handelt, was einen hoch professionellen Umgang mit der verletzten Person im Rahmen der Prozessbegleitung unabdingbar macht. Dies kann von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in der Regel nicht erwartet werden. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zugleich die Möglichkeit für die Anerkennungsbehörde eröffnet, auf Einzelfälle zu reagieren, in denen unter Umständen auch eine kürzere praktische Berufserfahrung ausreichend sein kann. Ein solcher Fall kann möglicherweise gegeben sein, wenn die nachgewiesene Berufserfahrung schwerpunktmäßig in der Arbeit mit schwer geschädigten oder traumatisierten Menschen erlangt wurde.

Nummer 3

Neben dem Erfordernis einer fachlichen Eignung muss die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter auch persönlich zuverlässig sein. Diese Regelung bietet die Gewähr dafür, dass die psychosozial prozessbegleitende Person die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrnimmt.

Der Annahme einer persönlichen Zuverlässigkeit können etwa laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren oder aber auch bereits erfolgte Verurteilungen entgegenstehen. Zum Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller daher bei einer Meldebehörde ein (erweitertes) Führungszeugnis zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragen (vgl. § 4 Absatz 2) und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass auch kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Nummer 4

Über die in § 3 PsychPbG normierten Voraussetzungen hinaus wird ferner die Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterin und des psychosozialen Prozessbegleiters an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung verlangt. Neben der in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG geforderten Kenntnis vom Hilfeangebot für Verletzte vor Ort werden über eine Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung auch Vernetzungsmöglichkeiten sichergestellt. Des Weiteren kann durch eine Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung die nach § 3 Absatz 5 PsychPbG geforderte regelmäßige Fort- und Weiterbildung sichergestellt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung setzt eine gute und stets aktuelle Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort voraus. Die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter übernimmt weder die Beratung noch die Therapie des Opfers. Allerdings muss die psychosozial prozessbegleitende Person einen bestehenden Beratungs- und Therapiebedarf der von ihr begleiteten Person erkennen und diese an entsprechende Einrichtungen vermitteln können. Die dafür erforderliche Kenntnis wird bei einer Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung regelmäßig gegeben sein, da über die gegebene Vernetzung eine aktuelle Kenntnis über die Landschaft der Opferschutzeinrichtungen in Schleswig-Holstein sichergestellt ist. Dass eine stets aktuelle Kenntnis über die vorhandenen Opferschutzangebote sowie gute Vernet-

zungsarbeit für eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung erforderlich ist, zeigt sich auch in der schleswig-holsteinischen Praxis. So wird in der Landesarbeitsgemeinschaft der Prozessbegleiterinnen in Schleswig-Holstein das bestehende Beratungs- und Therapieangebot regelmäßig thematisiert und aktualisiert. Nur dadurch können im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten bei akutem Therapie- und Beratungsbedarf schnell entsprechende Angebote vermittelt werden.

Des Weiteren ist über die Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung der erforderliche intensive fachliche Austausch der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sichergestellt. Damit wird eine hohe Qualität in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet und weiterentwickelt. Die schleswig-holsteinische Landesarbeitsgemeinschaft war bereits in der Vergangenheit eine Plattform für den fachlichen Austausch und wird dies auch zukünftig sein. Darüber hinaus werden von der Landesarbeitsgemeinschaft auch landesinterne Fortbildungen organisiert und angeboten. Dies trägt der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 3 Absatz 5 PsychPbG, die die Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortbildung vorsehen, Rechnung.

Nicht zuletzt sind durch eine Anbindung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter an eine Opferschutzeinrichtung in organisatorischer Hinsicht als weitere Vorteile zu nennen, dass die Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtungen genutzt werden können und im Verhinderungsfalle gewährleistet ist, dass Vertretungsmöglichkeiten durch eine Kollegin oder einen Kollegen bestehen.

Satz 2

Im Einzelfall kann von der nach Nummer 4 vorausgesetzten Anbindung an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung abgesehen werden, wenn die Kenntnis über landesinterne Opferunterstützungsangebote auf andere Weise nachgewiesen und die Vernetzung mit anderen Opferschutzeinrichtungen sowie ein fachlicher Austausch und die zur Qualitätssicherung erforderliche Fortbildung anderweitig sichergestellt werden kann.

zu § 2

Der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung wird für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern vorausgesetzt. Mit der als „Soll“-Vorschrift ausgestalteten Norm wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung in der Regel anzuerkennen ist. Weitere Einzelheiten zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung werden durch Rechtsverordnung geregelt (§ 10 Nummer 1).

Absatz 1

Der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung muss zur Anerkennung ein Konzept vorlegen. Die Prüfung des Konzepts muss ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung geeignet ist, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer hoch professionellen psychosozialen Prozessbegleitung zu befähigen. Im Rahmen der Prüfung sind in der Regel die in Nummern 1 – 3 normierten Maßstäbe anzulegen:

Nummer 1 und 2

Das Konzept muss den in Nummer 1 und Nummer 2 normierten formellen Anforderungen genügen. Neben dem Aufbau des Kurses und den Lehrmethoden müssen sich auch die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl aus dem Konzept ergeben. Die Prüfung dieser formellen Aspekte muss die Erwartung rechtfertigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel, Befähigung zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung, erreichen können.

Nummer 3

Darüber hinaus muss das Konzept nach Nummer 3 auch Aufschluss darüber geben, welche Inhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte konkretisiert. Basierend auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Mindeststandards zur Weiterbildung“ ist von einer Aus- oder Weiterbildung die Vermittlung von Theorie und Praxis der Prozessbegleitung, interdisziplinäres Wissen und Methoden der Reflexion der eigenen Rolle zu erwarten, damit ein sicherer Umgang mit den Beteiligten im Rechtssystem gewährleistet ist. Hieraus ergeben sich im

Kern folgende Lehrinhalte:

Nummer 1

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen wird regelmäßig eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Erst die Kenntnis über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens sowie die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Nebenklagevertretung) versetzt die psychosoziale Prozessbegleiterin und den psychosozialen Prozessbegleiter in die Lage, unter Wahrung der Rollenverteilung und Zuständigkeiten aller Verfahrensbeteiligten den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

Nummer 2

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Entstehung und die Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und Bedürfnisse von Opfern. Dabei sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedürfnisse von Opfern sehr unterschiedlich sein können. Diese Bedürfnisse können abhängig vom Alter des Opfers, dem Gesundheitszustand und der Lebenssituation des Opfers sowie von Art und Schwere der Tat stark variieren. Aus diesem Grund sind viktimologische Kenntnisse für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich.

Nummer 3

Im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung sind auch psychologische und psychotraumatologische Kenntnisse zu vermitteln, damit die psychosozial prozessbegleitende Person die Situation von schwer geschädigten und/oder Verletzten im Gerichtsverfahren realistisch bewerten und daran anknüpfend Methoden zur Unterstützung und Stabilisierung des besonders schutzbedürftigen Verletzten anbieten kann.

Nummer 4

Ein weiterer zentraler Inhalt der Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung von Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Hierzu gehören etwa die Neutralität der psychosozial prozessbegleitenden Person im Strafverfahren sowie

die Vermittlung des Grundsatzes „Trennung von Beratung und Begleitung“. Diese Grundsätze haben in Schleswig-Holstein von Beginn an Beachtung gefunden und sind nun auch in § 2 Absatz 2 PsychPbG aufgenommen worden. Der Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“ besagt, dass zwischen der prozessbegleitenden Person und dem Opfer keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen stattfinden. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst weder die Aufklärung des Sachverhalts noch stellt sie eine rechtliche Beratung dar. Auch die Aufarbeitung der Tat darf nicht Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung darf weder zu einer Beeinflussung des Opfers noch zu einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Wegen der Bedeutung dieser Grundsätze für die Justiz sind diese nunmehr in § 2 Absatz 2 PsychPbG gesetzlich verankert. Eine anzuerkennende Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung dieser Grundsätze beinhalten.

Nummer 5

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter müssen Techniken zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge beherrschen. In Bezug auf die Qualitätssicherung wird der Fokus auf die Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und auf die Methoden zur Dokumentation zu lenken sein. In Bezug auf die Selbstfürsorge kann dem Erlernen eines realistischen Zeitmanagements und Entspannungstechniken sowie den Methoden der Supervision und Intervision eine große Rolle zukommen.

Absatz 3

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn es an der fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung fehlt.

In Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen ist die Anerkennung zu versagen, wenn es an der Zuverlässigkeit des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung fehlt. Dies kann beispielsweise bei einer Insolvenz des Kursanbieters der Fall sein.

zu § 3

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist das für Justiz zuständige Ministerium. Seit Mitte der 90er Jahre werden die Finanzierung bzw. die Abrechnungen

der durchgeführten psychosozialen Prozessbegleitungen durch das für Justiz zuständige Ministerium vorgenommen. Das Ministerium für Justiz ist daher mit den Aufgaben im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung vertraut. Diese Kenntnisse und bestehenden Strukturen sollen auch zukünftig genutzt werden. Daher sieht § 3 vor, dass für die Anerkennung der Antragstellerin als psychosoziale Prozessbegleiterin oder des Antragstellers als psychosozialer Prozessbegleiter das für Justiz zuständige Ministerium zuständig ist. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wird das Ministerium auch darüber befinden, welche Aus- oder Weiterbildung den Anforderungen nach § 2 genügt und anzuerkennen ist.

zu § 4

Absatz 1

Der Antrag auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung ist schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Anerkennungsbehörde zu stellen.

Absatz 2

Die Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person setzt das Vorliegen der in § 1 aufgenommenen Anforderungen voraus. Mit dem Antrag sind daher der Anerkennungsbehörde alle Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Wegen der Bedeutung eines erweiterten Führungszeugnisses für den Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit (§ 1 Satz 1 Nummer 3) der anzuerkennenden prozessbegleitenden Person, ist die in der Regel bestehende Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers aufgenommen worden, bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der minderjährigen Opfer Rechnung, da nur auf dieser Grundlage eine vollständige Beurteilung der persönlichen Eignung der psychosozial prozessbegleitenden Person erfolgen kann. Das erweiterte Führungszeugnis gibt nämlich Aufschluss darüber, ob für den Jugendschutz relevante, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten auch im Bagatellbereich vorliegen. Ziel ist es, eine Kindeswohl-

gefährdung durch die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter zu vermeiden.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ab dem 1. Januar 2017 werden Kinder und Jugendliche als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung haben (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nach einer Sexual- und/oder Gewaltstraftat in aller Regel eine sehr starke Belastung vorliegt, die häufig mit einer schweren Traumatisierung der kindlichen und jugendlichen Verletzten durch die Tat einhergeht. In diesen Fällen wird eine psychosoziale Prozessbegleitung erforderlich sein, in der auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der psychosozialprozessbegleitenden Person und dem kindlichen oder jugendlichen Opfer entstehen wird. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Antragstellung auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde.

Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses kann beispielsweise nur dann ausreichend sein, wenn die Anerkennung der Prozessbegleiterin und des Prozessbegleiters mit der Auflage versehen ist, dass sich die Anerkennung nach § 1 nur auf psychosoziale Prozessbegleitungen von erwachsenen Opfern bezieht.

Absatz 3

Für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung muss eine Prüfung des vorzulegenden Konzepts ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung den in § 2 AGPsych-PbG-E normierten Voraussetzungen genügt. Grundsätzlich wird sowohl von der fachlichen Qualifikation der im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung referierenden Fachkräfte als auch von der Zuverlässigkeit der Kursanbieterin oder des Kursanbieters auszugehen sein. Sollten aber begründete Zweifel an der fachlichen Qualifizierung der Referentinnen und Referenten oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters vorliegen, kann die Anerkennungsbehörde Nachweise verlangen, die die begründeten Zweifel ausräumen. Begründete Zweifel sind dann anzunehmen, wenn sie auf Tatsachen und nicht nur auf bloßen Vermutungen beruhen.

zu § 5

Bei den Anerkennungen handelt es sich um begünstigende Verwaltungsakte. Bezüglich der Antragstellung und des Verfahrens sowie für die Form, das Begründungserfordernis und die Bekanntgabe der als Verwaltungsakte erlassenen Anerkennungen etc. gelten ergänzend die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes. Die Anerkennungen können als Verwaltungsakte grundsätzlich mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden.

Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Anerkennung nach § 1 grundsätzlich mit einer Befristung erlassen. Die Befristung der Anerkennung bietet letztlich auch Gewähr dafür, dass die nach § 3 zuständige Stelle prüfen kann, ob die psychosozial prozessbegleitende Person dem in § 3 Absatz 5 PsychPbG normierten Fortbildungsgebot nachgekommen ist und ob sie über die in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG vorausgesetzte Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte verfügt. Beide Regelungen gehen wiederum zurück auf die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeiteten Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung, die auch Empfehlungen zum Qualifikationsprofil der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter umfassen.

Diese Voraussetzungen können in Schleswig-Holstein unter anderem durch eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen der schleswig-holsteinischen Landesarbeitsgemeinschaft der Prozessbegleiterinnen erfüllt werden. Neben einem fundierten fachlichen Austausch werden über die Landesarbeitsgemeinschaft auch landesinterne Fortbildungen angeboten, die dem Erhalt und dem weiteren Ausbau des qualitativ hohen Standards der Prozessbegleitung dienen. Über die bestehenden Vernetzungen zu anderen Opferschutzeinrichtungen werden zudem regelmäßig aktuelle Kenntnisse über die Hilfeangebote von Opfern vermittelt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die erteilte Anerkennung auch nach Ablauf der Befristung in dem laufenden Verfahren fortbesteht, in dem die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter durch das Gericht beigeordnet worden ist. Grundsätzlich hat aber die anerkannte prozessbegleitende Person dafür Sorge zu tragen, dass sie den Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung rechtzeitig stellt. Dadurch soll vermieden

werden, dass das Ende der Befristung in eine laufende psychosoziale Prozessbegleitung fällt.

Absatz 2

Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 können mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden. So kann die Anerkennung nach § 1 mit der Auflage versehen werden, dass die anerkannte prozessbegleitende Person die psychosoziale Prozessbegleitung nur bei Verletzten einer bestimmten Opfergruppe (beispielsweise nur Erwachsene) vornimmt.

zu § 6

Absatz 1

Die nach § 3 zuständige Anerkennungsbehörde kann den Nachweis des Fortbestehens der Qualifikationsvoraussetzungen verlangen. Sollten eine der in § 1 normierten Anerkennungsbedingungen wegfallen, muss die psychosozial prozessbegleitende Person dies der Anerkennungsbehörde mitteilen.

Absatz 2

Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde über grundlegende Änderungen der Lehrinhalte zu unterrichten. Dadurch wird die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in § 2 normierten Anerkennungsbedingungen auch weiterhin entspricht. Dies dient der Qualitätssicherung der Aus- oder Weiterbildung, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich ist.

Absatz 3

Fallen die in § 1 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern weg oder sind grundlegende Änderungen der Lehrinhalte einer nach § 2 anerkannten Aus- oder Weiterbildung vorgenommen worden, prüft und entscheidet die nach § 3 zuständige Anerkennungsbehörde über den Fortbestand der Anerkennungen. Liegen die in §§ 1 und 2 normierten Anerkennungsbedingungen endgültig nicht mehr vor, hat dies die Aufhebung der Anerkennung zur Folge, die sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsge-

setzes (LVwG) richtet.

zu § 7

Absatz 1

Die Anerkennungsbehörde nimmt alle in Schleswig-Holstein anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in ein Verzeichnis auf. Das Verzeichnis muss neben dem Namen der anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Person auch Auskunft über die jeweilige Erreichbarkeit geben. Befristungen, Auflagen und Bedingungen sind ebenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Wird eine Anerkennung aufgehoben oder erlischt sie nach Ablauf der in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Frist, ohne dass ein Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung gestellt wird, ist die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter aus dem Verzeichnis zu löschen. Die Anerkennungsbehörde stellt die Aktualität des Verzeichnisses sicher und trägt dafür Sorge, dass das Verzeichnis der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten des Landes Schleswig-Holstein in geeigneter Weise zur Verfügung steht.

Absatz 2

In das Verzeichnis können auf Antrag der psychosozial prozessbegleitenden Person örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit bei der Auswahl und Beiordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters angegebene Tätigkeitsschwerpunkte, die sich auf ein bestimmtes Einsatzgebiet aber auch auf bestimmte Opfergruppen beziehen können, zu berücksichtigen.

zu § 8

Absatz 1

Die länderübergreifende Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern bedeutet, dass beispielsweise die in Bayern erteilte Anerkennung einer in Schleswig-Holstein ausgesprochenen Anerkennung gleich steht und damit auch in Schleswig-Holstein Geltungskraft hat. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an die psychosozial prozessbegleitende Person im PsychPbG bundeseinheitlich normiert sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist in den

Eckpunkten auf Fachebene zwischen den Ländern abgestimmt worden, damit bundesweit eine möglichst einheitliche Praxis in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet ist.

Die vor diesem Hintergrund in § 8 aufgenommene Regelung kann beispielsweise für folgende Fälle relevant werden: Eine in München wohnhafte Person ist in Kiel Opfer einer schweren Straftat geworden. In diesen Fällen wird die Gerichtsverhandlung regelmäßig in dem Bundesland stattfinden, in dem auch der Tatort liegt, denn der Gerichtsstand ist grundsätzlich an dem Ort begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist, § 9 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 7 StPO. Die Gerichtsverhandlung wird damit in Schleswig-Holstein stattfinden. In diesen Fällen kann es aus Opferschutzgesichtspunkten angezeigt sein, dass sich die oder der besonders schutzbedürftige Verletzte einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters am Sitz seines Wohnortes bedient. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nämlich nicht nur die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, sondern auch die Phasen vor und nach der Gerichtsverhandlung. In diesen der Gerichtsverhandlung vor- und nachgelagerten Phasen kann eine Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter am Wohnort des Opfers sinnvoll sein. Dies soll ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglich sein.

Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass diese Regelung nur im Einzelfall gelten soll. Sobald die anerkannte psychosozial prozessbegleitende Person ihren Tätigkeitsschwerpunkt beispielsweise nach Schleswig-Holstein verlagern will, ist hier auch ein Antrag auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter zu stellen. Für die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Anerkennung in mehreren Bundesländern zu beantragen.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die in einem anderen Bundesland anerkannte psychosozial prozessbegleitende Person, die in Schleswig-Holstein ansässige Anerkennungsbehörde zu unterrichten, wenn die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung nicht mehr fortbesteht. Dies gilt nur, wenn diese Person in einem Einzelfall auch in Schleswig-Holstein psychosozial prozessbegleitend tätig wird.

Absatz 3

Auch in Bezug auf die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung steht die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung der Anerkennung in Schleswig-Holstein gleich. Die in § 2 normierten Voraussetzungen für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen basieren auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegten Mindeststandards. Diese bundeseinheitlichen Standards enthalten detaillierte Empfehlungen zu den Voraussetzungen für die Aus- oder Weiterbildung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die auch die in § 2 Absatz 2 aufgenommenen Lehrinhalte umfassen. Der bundeseinheitliche Maßstab, der an die Qualität der Aus- oder Weiterbildungen anzulegen ist, rechtfertigt auch in Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen eine länderübergreifende Anerkennung.

Abweichend von diesem Grundsatz kann in Schleswig-Holstein die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland bereits anerkannten Aus- oder Weiterbildung versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Anerkennungsbehörde in Schleswig-Holstein nicht erfüllt sind.

Satz 3 regelt die Prüfungsreihenfolge, wenn zwei Anträge auf Anerkennung vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Antrag auf Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter gestellt und der Abschluss einer noch anzuerkennenden Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist zunächst über die Anerkennung der absolvierten Aus- oder Weiterbildung zu entscheiden. Erst dann kann über die personenbezogene Anerkennung entschieden werden.

zu § 9

Absatz 1

Der Inhalt des Absatzes 1 hat deklaratorische Wirkung.

Absatz 2

Gegen die Entscheidung der Anerkennungsbehörde ist vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

durchzuführen. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Mit dem Widerspruchsverfahren besteht für die Anerkennungsbehörde die Möglichkeit, ihre eigene Entscheidung zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht es den antragstellenden Personen einen schnellen und im Vergleich zur Klage weniger kostenintensiven Rechtsschutz. Schließlich kann durch das Widerspruchsverfahren auch eine Entlastung der Verwaltungsgerichte erzielt werden, falls dem Widerspruch abgeholfen und dadurch ein Prozess vermieden wird.

zu § 10

Nummer 1 und 2

Die Vorschrift sieht eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium vor.

In Bezug auf die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind die Kernvoraussetzungen bereits in § 2 normiert. Die Regelung der weiteren Einzelheiten zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten (Nummer 1). In diesem Rahmen können auch zeitnah Regelungen aufgenommen werden, die unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung aus Gründen der Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung erforderlich werden.

Die Regelungen zum Anerkennungsverfahren ergeben sich aus §§ 3ff.. Auch insofern können die weiteren Einzelheiten zu den Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung geregelt werden.

zu § 11

Die Vorschrift des § 11 PsychPbG sieht eine Übergangsregelung vor, von der hier Gebrauch gemacht werden soll. Danach kann einer Antragstellerin oder einem Antragsteller eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als Prozessbegleiterin bzw. Prozessbegleiter ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle in § 1 genannten Anerkennungsbedingungen erfüllt sind und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits mit einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

In Schleswig-Holstein ist zwar seit Jahren ein flächendeckendes Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung vorhanden. Ein weiterer Aus- oder Weiterbildungsbedarf kann allerdings auch hier nicht ausgeschlossen werden. Gegenwärtig konzentriert sich das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein auf Kinder und Jugendliche sowie Frauen und Männer, die Opfer häuslicher Gewalt, schwerer Sexual- und/oder Gewalttaten oder Opfer von Nachstellungen (Stalking) geworden sind. Zukünftig kommt eine psychosoziale Prozessbegleitung auch bei anderen schweren Gewalttaten in Betracht. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in den bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung beispielhaft weitere Delikte herausgestellt, die zu einer vergleichbar schweren Schädigung und/oder Traumatisierung des Opfers führen können. Dies kann die Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit und die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung nahelegen. Als weitere Deliktgruppe sind hier beispielhaft rassistisch motivierte schwere Gewalttaten, Menschenhandel aber auch Raubtaten zu nennen. Darüber hinaus kann sich die besondere Schutzbedürftigkeit auch aus einer Gesamtbetrachtung der Tat und der physischen wie psychischen Verfassung des Opfers ergeben. Zu nennen wären hier Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, einer Behinderung oder aber auch Menschen mit einer altersbedingten Gebrechlichkeit.

Aus der Notwendigkeit, dass auch diese weiteren Opfergruppen professionell begleitet werden müssen, kann sich eine verstärkte Nachfrage ergeben, die zu einem weiteren Bedarf an ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern führen kann.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des AGPsychPbG, das – wie die bundesgesetzlichen Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung – am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.